



Legislativ- und
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20031-BG/42/171-2018

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz geändert sowie ein Bundesgesetz über die Europäische Ermittlungsanordnung in Verwaltungsstrafsachen erlassen werden; Stellungnahme

Bezug: BMVRDJ-601.468/0010-V

Datum

30.05.2018

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

Telefon +43 662 8042-2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Zu Artikel 3 (Änderung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes):

Durch das geplante Vorhaben wird für die Verwaltungsgerichte die Möglichkeit geschaffen, Vernehmungen unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durchzuführen (§ 25 Abs 6a) und Dolmetschleistungen nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung erbringen zu lassen (§ 38a Abs 2).

Die Einräumung dieser Möglichkeiten wird ausdrücklich begrüßt, da gerade im Hinblick auf den zu protokollierenden Verzicht auf schriftliche Übersetzung (§ 38a Abs 5) die kurzfristige Beiziehung eines Dolmetschers in einer Verhandlung in einigen Fällen erforderlich sein wird.

In diesem Zusammenhang wird jedoch darauf hingewiesen, dass Dolmetscher, die an öffentlichen mündlichen Verhandlungen des Landesverwaltungsgerichtes teilnehmen, ihre Leistungen nach den Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes abrechnen. Die dem Dolmetscher durch das Landesverwaltungsgericht zugesprochenen Gebühren werden in der Folge als „Barauslagen des Landesverwaltungsgerichtes“ gemäß § 76 AVG iVm § 64 Abs 3 VStG dem Bestraften oder der Verfahrenspartei, die diese Kosten verschuldet hat, zur endgültigen Tragung vorgeschrieben.

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion | Verfassungsdienst und Wahlen
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042 0* | post@salzburg.gv.at

Die geltenden Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes sind jedoch auf die Inanspruchnahme von „Videodolmetschern“ nicht ausgerichtet. Hier käme es im Verhältnis zu denjenigen Dolmetschern, die an einer öffentlichen mündlichen Verhandlung persönlich teilnehmen, zu erheblichen unterschiedlichen Honoraransprüchen, die eine gesetzlich vorgesehene Überwälzung dieser Barauslagen auf Schwierigkeiten stoßen lassen.

Es wird daher angeregt, auch die Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes an die mit dem Gesetzesvorschlag eröffneten zusätzlichen technischen Möglichkeiten anzupassen.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
DDr. Sebastian Huber, MBA
Landesamtsdirektor

Amtsigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Verfassung Reformen Deregulierung und Justiz, Museumstrasse 7, 1070 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail: CC
12. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Verfassungsdienst, Wickenburggasse 8, 1080 Wien, E-Mail: CC
13. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, E-Mail: CC
14. Landesverwaltungsgericht Salzburg, Wasserfeldstraße 30, 5020 Salzburg, Intern